

14. September 2021

Einführung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) in der EU

Zentrale Aspekte des Vorschlags der EU-Kommission vom 14.07.2021

Die EU-Kommission hat einen Grenzausgleichsmechanismus für Kohlendioxid (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) für bestimmte Sektoren vorgeschlagen, um dem Risiko der Verlagerung von Treibhausgasemissionen („Carbon Leakage“) entgegenzuwirken, falls "weltweit unterschiedliche Ambitionsniveaus bestehen bleiben", während die EU ihre Reduktionsziele beschleunigt. Gemäß dem am 14. Juli 2021 von der Kommission (als Teil des „Fit-for-55-Pakets“) veröffentlichten CBAM-Vorschlag wird für die mit bestimmten importierten Gütern verbundenen Treibhausgasemissionen derselbe Kohlenstoffpreis gezahlt wie im EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS). Dieses Factsheet gibt einen Überblick über die vorgeschlagene Ausgestaltung und Funktionsweise des CBAM.

Die wichtigsten Elemente auf einen Blick

- ▶ Das Hauptziel der EU-Kommission beim CBAM ist es, durch Regulierung der herstellungsbedingten Treibhausgas-(THG)-Emissionen von Waren bei ihrer Einfuhr in das Zollgebiet der Union das Carbon-Leakage-Risiko zu verhindern. Darüber hinaus soll der CBAM den EU-ETS stärken und die Industrie außerhalb der EU und ihre internationalen Partner dazu anregen, ihre Emissionen zu reduzieren.
- ▶ Der CBAM soll die derzeitigen Carbon-Leakage-Maßnahmen ersetzen: kostenlose Zuteilung von EU-Zertifikaten (EUAs) und finanzieller Ausgleich für die in den Strompreisen enthaltenen indirekten Emissionskosten.
- ▶ Der CBAM gilt für die direkten herstellungsbedingten (grauen) Emissionen bestimmter Importgüter (Grundstoffe und Grunderzeugnisse) aus den Sektoren Zement, Strom, Düngemittel, Eisen und Stahl sowie Aluminium. Nach einer Überprüfung kann der Anwendungsbereich nach 2025 auf andere Sektoren und/oder auf indirekte THG-Emissionen ausgeweitet werden.
- ▶ Der CBAM soll mit einer Übergangszeit ohne finanzielle Verpflichtungen zwischen 2023 und 2025 beginnen. Ab 2026 müssen die Importeure CBAM-Zertifikate abgeben, die den gesamten in den importierten Waren enthaltenen Emissionen entsprechen, und werden diese von einer zuständigen nationalen Behörde erwerben. Der CBAM-Preis basiert auf den durchschnittlichen EUA-Auktionspreisen der vorangegangenen Woche.
- ▶ Der Grenzausgleichsmechanismus soll für die betroffenen Erzeugnisse schrittweise die Funktion des Carbon-Leakage-Schutzes übernehmen und die derzeitigen Maßnahmen ersetzen. Ab 2026 soll die kostenlose Zuteilung jedes Jahr um 10 % sinken und bis 2035 vollständig ersetzt werden. Während dieser Übergangsphase wird die Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate um die kostenlose Zuteilung für diese Waren reduziert.
- ▶ Ausgenommen sind Länder, die am EU-ETS teilnehmen oder mit ihm verknüpft sind. Weitere Länder könnten vom CBAM ausgenommen werden, wenn die Abkommen „ein höheres Maß an Wirksamkeit und Ehrgeiz bei der Dekarbonisierung eines Sektors gewährleisten“.
- ▶ Einige wichtige Gestaltungsaspekte werden in späteren Durchführungsrechtsakten geklärt (z. B. die detaillierten Methoden für die Meldung und Berechnung der Abgabeverpflichtung).

1 Wesentliche Elemente des vorgeschlagenen Grenzausgleichsmechanismus für Kohlenstoff

1.1 Zielsetzung

Ziel des Grenzausgleichsmechanismus für Kohlenstoff (CBAM) ist es, das Risiko der Verlagerung von Industrieproduktion, Investitionen und daraus resultierenden Emissionen in Länder mit niedrigeren oder gar keinen Kohlenstoffpreisen zu verhindern, indem die mit der Herstellung bestimmter Güter verbundenen THG-Emissionen (graue Emissionen) bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Union reguliert werden. Der CBAM soll zudem das EU-ETS stärken und Klimaschutzmaßnahmen in Drittländern und die Verwendung emissionsarmer Technologien durch Hersteller anreizen.

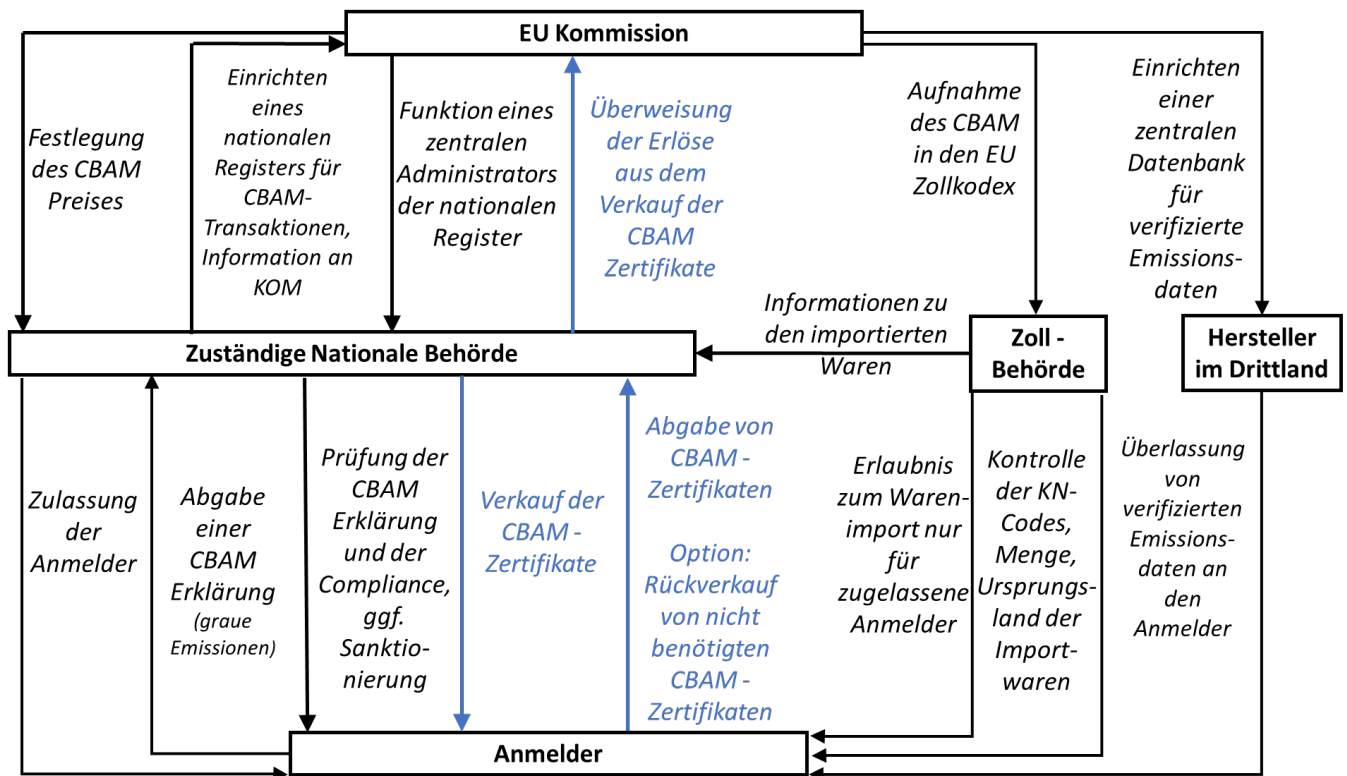
1.2 Übergangsphase

Um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, sich auf den CBAM einzustellen, wird vorgeschlagen, zwischen 2023 und 2025 mit einer Übergangszeit ohne finanzielle Verpflichtungen zu beginnen. Während dieses Zeitraums müssen die Importeure (die sogenannten „zugelassenen Anmelder“) jedes Quartal eines Kalenderjahres einen CBAM-Bericht an eine zuständige nationale Behörde übermitteln. Der CBAM-Bericht enthält Informationen über die eingeführten Waren in Bezug auf das Volumen, die grauen direkten und indirekten Emissionen und den im Herkunftsland für die grauen Emissionen in den eingeführten Waren fälligen Kohlenstoffpreis, für den kein „Ausfuhrabbat oder eine andere Form der Kompensation bei der Ausfuhr“ gewährt wird. Vor Ablauf des Übergangszeitraums wird die Kommission Informationen erheben und prüfen, um den CBAM auf andere als die ursprünglich aufgelisteten Güter (siehe Tabelle 1 im Anhang) auszuweiten und Methoden zur Berechnung der grauen Emissionen zu entwickeln. Die EU-Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf der Übergangsphase einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt ist.

1.3 Funktionsweise des Mechanismus

Das grundlegende Element des vorgeschlagenen CBAM besteht darin, dass Importeure bestimmter Waren eine Anzahl von CBAM-Zertifikaten abgeben müssen, die den gesamten herstellungsbedingten grauen Emissionen der Waren entspricht, wobei ein im Ausland gezahlter potenzieller Kohlenstoffpreis und die kostenlose Zuteilung in der EU berücksichtigt werden. Abbildung 1 gibt einen vereinfachten Überblick über die voraussichtliche Funktionsweise des CBAM, in der die wichtigsten Akteure und ihre Aufgaben aufgeführt sind.

Abbildung 1 Überblick über die Implementierung des CBAM



Anmerkung: Die blau markierten Pfeile werden erst ab 2026 relevant.

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des CBAM-Vorschlags der Kommission vom 14. Juli 2021.

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats ist für die Einrichtung eines Registers verantwortlich, in dem die Abgabe von CBAM-Zertifikaten durch einen autorisierten Anmelder auf der Grundlage seiner bis zum 31. Mai eines jeden Jahres eingereichten CBAM-Erklärung für das der Erklärung vorausgehende Kalenderjahr registriert wird. Die CBAM-Erklärung muss die folgenden Angaben enthalten:

- ▶ Die Gesamtmenge jeder Warenart, die in dem der Anmeldung vorausgehenden Kalenderjahr eingeführt wurde, ausgedrückt in Megawattstunden bei Elektrizität und in Tonnen bei anderen Waren.
- ▶ Die gesamten grauen Emissionen, ausgedrückt in Tonnen CO_{2e}-Emissionen pro Megawattstunde Strom oder für andere Güter pro Tonne CO_{2e}-Emissionen pro Tonne der jeweiligen Warenart.
- ▶ Die Gesamtzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate; diese entspricht den gesamten grauen Emissionen nach der Verringerung aufgrund eines im Herkunftsland gezahlten Kohlenstoffpreises und der erforderlichen Anpassung im Umfang der im EU-ETS kostenlose geteilten Zertifikate.

Die zuständige Behörde verkauft CBAM-Zertifikate an zugelassene Anmelder. Da alle CBAM-Zertifikate, die im Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr erworben wurden, bis zum 30. Juni des Folgejahres gelöscht werden, kann ein zugelassener Anmelder vor dem 30. Juni eines jeden Jahres bei der zuständigen Behörde beantragen, dass die überzähligen CBAM-Zertifikate, die auf dem Konto dieses Anmelders verbleiben, zurückgekauft werden, jedoch nur bis zu einem Drittel der gesamten CBAM-Zertifikate, die der Anmelder im vorangegangenen Kalenderjahr

erworben hat. Darüber hinaus entspricht der Rückkaufpreis für jedes CBAM-Zertifikat dem Preis, den der zugelassene Anmelder für dieses Zertifikat zum Zeitpunkt des Kaufs gezahlt hat. Alle CBAM-Zertifikate, die im Jahr vor dem vorangegangenen Kalenderjahr erworben wurden und noch auf den Konten der zugelassenen Anmelder verbleiben, werden dann von der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni eines jeden Jahres gelöscht.

Der Preis der CBAM-Zertifikate wird von der EU-Kommission auf der Grundlage des EUA-Durchschnittspreises der Schlusskurse auf der gemeinsamen Auktionsplattform für jede Kalenderwoche festgelegt. Die EU-Kommission wird auch als zentraler Verwalter fungieren, der alle von den zuständigen Behörden erstellten nationalen Verzeichnisse koordiniert.

Die Zollbehörden lassen die Einfuhr von Waren nur zu, wenn der Anmelder von der zuständigen Behörde zugelassen ist. Sie kontrollieren auch den Produktcode (KN-Code), die Menge und das Ursprungsland der eingeführten Waren.

1.4 Anwendungsbereich

Der CBAM gilt für bestimmte direkte Treibhausgasemissionen von Produkten, die in der KN-Klassifizierung für die Sektoren Elektrizität, Zement, Eisen und Stahl, Düngemittel und Aluminium definiert sind und in Tabelle 1 im Anhang aufgeführt sind. Sie umfasst CO₂-Emissionen sowie N₂O-Emissionen aus der Herstellung bestimmter Chemikalien und PFC-Emissionen aus der Aluminiumherstellung. Nach Ablauf der Übergangsfrist ab 2026 gilt zunächst der derzeit vorgeschlagene Geltungsbereich. Für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs ist neben einem Bericht ein weiterer Legislativvorschlag der EU-Kommission erforderlich (siehe Abschnitt 1.2).

Länder, die am EU-ETS teilnehmen oder mit diesem verbunden sind, sind von der Anwendung des CBAM ausgenommen. Abkommen mit Drittländern könnten als Alternative zum CBAM in Betracht gezogen werden, „wenn sie ein höheres Maß an Wirksamkeit und Ehrgeiz bei der Dekarbonisierung eines Sektors gewährleisten“¹.

1.5 Formel für die Berechnung der abzugebenden CBAM-Zertifikate

Der Rückkaufsbedarf wird wie folgt berechnet:

$$\text{Abgabepflicht} = \text{graue Emissionen} - \text{Kürzung für den im Ausland gezahlten Kohlenstoffpreis} - \text{Kürzung für die kostenlose Zuteilung innerhalb der EU.}$$

Die drei Elemente werden im Folgenden beschrieben.

1.5.1 Berechnung der grauen Emissionen für Einfuhren aus Drittländern

Die mit der Herstellung bestimmter Güter (außer Elektrizität) verbundenen THG-Emissionen (graue Emissionen) werden auf Grundlage der tatsächlichen Emissionen bestimmt, wobei zwischen "einfachen Gütern" und "komplexen Gütern" unterschieden wird.

► Einfache Güter

Die spezifischen grauen Emissionen eines einfachen Gutes werden anlagenspezifisch mit Hilfe der folgenden Gleichung berechnet:

$$\text{Spezifische graue Emissionen des Gutes (gemessen in CO}_{2e} \text{ pro Tonne)} = \text{dem Gut zugeordnete Emissionen} / \text{Aktivitätsniveau des Gutes}$$

¹ https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/carbon_border_adjustment_mechanism_0.pdf, S. 3.

Die zugeordneten Emissionen beziehen sich auf den Teil der direkten Emissionen der Anlage während des Berichtszeitraums, der durch den Produktionsprozess verursacht wird (innerhalb der Systemgrenzen, die in späteren Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 7 Absatz 6 festgelegt werden). Das Aktivitätsniveau bezieht sich auf die Menge des während des Berichtszeitraums in dieser Anlage produzierten Gutes.

► Komplexe Güter

Die spezifischen grauen Emissionen eines komplexen Gutes werden anlagenspezifisch mit Hilfe der folgenden Gleichung berechnet:

$$\text{Spezifische graue Emissionen des Gutes (gemessen in CO}_2\text{e pro Tonne)} = \frac{\text{(dem Gut zugeordnete Emissionen + graue Emissionen der im Produktionsprozess verbrauchten Einsatzstoffe (Vorprodukte))}{\text{Aktivitätsniveau des Gutes}}$$

Bei einem komplexen Gut werden zusätzlich auch die grauen Emissionen der im Produktionsprozess verbrauchten Einsatzstoffe berücksichtigt. Es sind nur die Materialien zu berücksichtigen, die als relevant für die Systemgrenzen des Produktionsprozesses (die in späteren Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 7 Absatz 6 festgelegt werden) eingestuft werden.

Standardwerte werden zur Bestimmung der grauen Emissionen nur dann verwendet, wenn die tatsächlichen Emissionen nicht angemessen bestimmt werden können (Ausnahme: Elektrizität). In Anhang III Punkt 4.1 des Verordnungsentwurfs heißt es, dass diese Werte „in Höhe der durchschnittlichen Emissionsintensität jedes Ausfuhrlandes und für jedes der in Anhang I aufgeführten Güter außer Elektrizität festgelegt werden, zuzüglich eines Aufschlags, der in den Durchführungsrechtsakten zu dieser Verordnung festgelegt wird“. Liegen für eine Warenart keine zuverlässigen Daten für das Ausfuhrland vor, so basieren die Standardwerte stattdessen auf „der durchschnittlichen Emissionsintensität der 10 % der EU-Anlagen mit der schlechtesten Emissionsleistung für diese Warenart“.

Die grauen Emissionen in importiertem Strom werden auf der Grundlage „spezifischer Standardwerte für ein Drittland, eine Gruppe von Drittländern oder eine Region innerhalb eines Drittlandes oder, falls diese Werte nicht verfügbar sind, auf der Grundlage von EU-Standardwerten für eine ähnliche Stromerzeugung in der EU“ bestimmt. Der zugelassene Anmelder kann sich unter bestimmten Voraussetzungen auch dafür entscheiden, die grauen Emissionen von Strom auf der Grundlage der tatsächlichen Emissionen zu bestimmen.

1.5.2 Anrechnung von im Ausland gezahlten CO₂-Preisen

Der Verordnungsentwurf zum CBAM enthält eine Bestimmung zur Anrechnung von CO₂-Preisen, die der zugelassene Anmelder im Ausland gezahlt hat. Die Anzahl der CBAM-Zertifikate, die der zugelassene Anmelder abgeben muss, kann reduziert werden, wenn hinreichend nachgewiesen wird, dass die angegebenen Emissionen bereits einem Kohlenstoffpreis im Ursprungsland der Ware unterliegen und dass die damit verbundenen Kohlenstoffkosten im Ursprungsland gezahlt wurden und nicht Gegenstand eines Ausfuhrabatts oder einer anderen Form des Ausgleichs in Verbindung mit der Tatsache sein können, dass die Ware exportiert wird. Die EU-Kommission ist befugt, Durchführungsrechtsakte über die Anrechnung von im Ausland gezahlten Preisen zu erlassen, einschließlich der Anforderungen an die Berichterstattung und weiterer Einzelheiten wie dem Umrechnungskurs von Fremdwährung in Euro.

1.5.3 Anrechnung der kostenlosen Zuteilung

Die abzugebenden CBAM-Zertifikate werden im dem Umfang angepasst, in dem Anlagen, die die regulierten Produkte innerhalb der EU herstellen, EU-Zertifikate kostenlos zugeteilt erhalten.

Die Berechnungsmethode ist in dem Vorschlag noch nicht enthalten, die EU-Kommission wird ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode zu erlassen.

Der CBAM wird schrittweise eingeführt, während die kostenlose Zuteilung von EU-Zertifikaten in den von der CBAM abgedeckten Sektoren schrittweise abgebaut wird. Dieser Prozess soll sich über zehn Jahre bis 2035 erstrecken, wobei die kostenlose Zuteilung jedes Jahr um zehn Prozentpunkte reduziert wird (siehe Factsheet „[EU-ETS: Cap und MSR](#)“).

1.5.4 Ausblick auf die Einbeziehung der indirekten Emissionen

Zu Beginn soll der CBAM nur direkte graue Emissionen erfassen. Indirekte Emissionen aus Strom, Heizung und Kühlung, die während des Produktionsprozesses von Waren verbraucht werden, sind nicht enthalten. Dies könnte sich mit dem geplanten Bericht der EU-Kommission ändern, der dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf der Übergangsphase vorgelegt werden soll.

Dies wirft die Frage nach der Zukunft der Strompreiskompensation auf, die derzeit in 13 Mitgliedstaaten und in Norwegen angewendet wird. Die Leitlinien für diese staatlichen Beihilfemaßnahmen (2020/C 317/04) spiegeln den CBAM-Vorschlag bisher nicht wider. Sie sollen nach der Novellierung der EU-ETS-Richtlinie und der Einführung des CBAM überprüft werden (siehe Anhang 9 der Folgenabschätzung, die dem Vorschlag für die Novellierung der EU-ETS -Richtlinie beigelegt ist).

2 Nächste Schritte und wesentliche Fragen für den politischen Prozess

Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten erörtern den Vorschlag der EU-Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, um einen endgültigen Text der Verordnung zu verabschieden. Die Verhandlungen zum CBAM sind formal getrennt, aber politisch eng mit den gleichzeitig laufenden Verhandlungen zur ETS-Richtlinie verknüpft. Aufgrund der komplexen Fragen, die zu klären sind, kann das Gesetzgebungsverfahren bis zu 2 bis 3 Jahre dauern. In der Zwischenzeit ist zu erwarten, dass sich die EU aktiv mit anderen Ländern für die CBAM-Initiative einsetzt und Möglichkeiten zur Intensivierung der Kooperation und Zusammenarbeit prüft.

Wesentliche Themen für den politischen Prozess:

- ▶ **Auslaufen der kostenlosen Zuteilung für CBAM-Sektoren:** Der CBAM soll die kostenlose Zuteilung für die erfassten Produkte ab 2026 ersetzen, allerdings wird es einen längeren Zeitraum geben, in dem die beiden Formen des Carbon-Leakage-Schutzes nebeneinander bestehen bleiben (bis 2035). Während einige die schrittweise Abschaffung der kostenlosen Zuteilung für zu langsam halten, befürchten andere eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen energieintensiven Industrie auf ausländischen Märkten.
- ▶ **Einbeziehung von indirekten Emissionen:** Auf der Grundlage einer Überprüfung der während der Übergangsphase gesammelten Daten wird eine Entscheidung darüber getroffen, wie indirekte Emissionen, die in bestimmten Gütern enthalten sind, bestimmt und ab 2026 in einen erweiterten Anwendungsbereich der CBAM aufgenommen werden können. Was muss bei der Entwicklung einer solchen Methodik berücksichtigt werden? Der CBAM soll auch die Kompensation für indirekte CO₂-Kosten ersetzen - wie wird sich dies in den Leitlinien für staatliche Beihilfen niederschlagen?

- ▶ **WTO-Kompatibilität:** Wie werden ausländische Handelspartner auf die CBAM-Initiative der EU reagieren? Hat die EU-Kommission ausreichende Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass die CBAM nicht gegen WTO-Grundsätze verstößt? Wie ist das rechtliche Verfahren im Falle von Streitigkeiten, z.B. darüber, ob Informationen über graue Emissionen als ausreichend angesehen werden oder ob (höhere) Standardwerte verwendet werden? Wie werden im Exportland gezahlte Kohlenstoffpreise angerechnet?
- ▶ **Schutz von EU-Ausfuhren:** Für EU-Exporteure in Drittländer sind im Kommissionsvorschlag keine Erstattungen vorgesehen. Wird dies zu einem Wettbewerbsnachteil führen, wenn die kostenlose Zuteilung ausläuft? Kann die finanzielle Unterstützung für die Dekarbonisierung der europäischen Industrie dieses Risiko mindern? Gibt es andere Möglichkeiten, einheitliche Wettbewerbsbedingungen für Exporte zu schaffen?
- ▶ **Grenzen des Carbon-Leakage-Schutzes:** Könnte der CBAM Handelsströme verändern, ohne die Emissionen zu reduzieren? Die Einführung des CBAM könnte einen Anreiz für Nicht-EU-Produzenten darstellen, kohlenstoffärmere Produkte in die EU und kohlenstoffintensive Produkte auf alternative Märkte zu verlagern. Eine solche „Ressourcen-Umschichtung“ würde nicht unbedingt zu einem Rückgang der globalen Emissionen führen. Der CBAM könnte auch Auswirkungen auf die nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette haben, die noch weiter analysiert werden müssen.
- ▶ **Anrechnung von im Ausland gezahlten Kohlenstoffpreisen:** Ein im Ausland gezahlter Kohlenstoffpreis reduziert die Anzahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate. Die CBAM-Zertifikatspreise basieren auf schwankenden EUA-Preisen. Mit welchem CBAM-Zertifikatspreis wird die verringerte Abgabepflicht verglichen? Wie werden Kompensationen/Erstattungen in Drittländern berücksichtigt und was passiert, wenn der Kohlenstoffpreis höher ist als in der EU?
- ▶ **Behandlung von nicht CO₂-preisbasierten Maßnahmen:** In dem aktuellen Vorschlag werden nur Maßnahmen zur Kohlenstoff-Bepreisung anerkannt, wobei die gezahlten Preise von der CBAM-Abgabepflicht abgezogen werden. Dies könnte als Maßnahme der EU verstanden werden, die Drittländer zu einer Kohlenstoff-Bepreisung nötigt, was dem „Bottom-up“-Charakter des Übereinkommens von Paris zuwiderlaufen würde. Andere Länder könnten sich beklagen, dass die EU keine impliziten Kohlenstoffpreise berücksichtigt.
- ▶ **Vereinbarungen mit Drittländern:** In der Begründung des CBAM-Vorschlags heißt es, dass „Vereinbarungen mit Drittländern als Alternative zur Anwendung des CBAM in Betracht gezogen werden könnten, wenn sie ein höheres Maß an Effektivität und Ehrgeiz zur Erreichung der Dekarbonisierung eines Sektors gewährleisten“. Wie genau könnten solche Vereinbarungen mit Drittländern in der Praxis umgesetzt werden, wie würden sie mit dem „Meistbegünstigungs-“ Prinzip in der WTO zusammenpassen und wie würden andere Länder, die solchen Vereinbarungen nicht unterliegen, auf diesen Ansatz reagieren?
- ▶ **CBAM nur ein fiskalisches Instrument?** Die Tatsache, dass die EU-Kommission plant, die meisten Einnahmen aus dem CBAM dem EU-Haushalt zuzuführen (auch wenn es sich hierbei nur um einen Vorschlag handelt), könnte zu einer negativen Reaktion der EU-Handelspartner führen, die den CBAM lediglich als eine fiskalische Maßnahme betrachten, der es der EU ermöglichen soll, ihre Schulden zu begleichen. Die Handelspartner könnten stattdessen die Verwendung der CBAM-Einnahmen für Projekte in ihren Ländern fordern.

Impressum

Herausgeber

Sean Healy, Johanna Cludius & Verena
Graichen, Öko-Institut

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de
■/umweltbundesamt.de
↘/umweltbundesamt

Fertigstellung: September 2021

Anhang

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Sektoren und Produkte, die gemäß Anhang 1 des Vorschlags der EU-Kommission zunächst vom CBAM erfasst werden sollen.

Tabelle 1: Überblick über die vom CBAM erfassten Sektoren und Produkte

Sektor	KN-Code	Beschreibung	Treibhausgas
Zement	2523 10 00	Zementklinker	CO ₂
	2523 21 00	Weißer Portlandzement, auch künstlich gefärbt	CO ₂
	2523 29 00	Anderer Portlandzement	CO ₂
	2523 90 00	Andere hydraulische Zemente	CO ₂
Elektrizität	2716 00 00	Elektrische Energie	CO ₂
Düngemittel	2808 00 00	Salpetersäure; Sulfonitersäuren	CO ₂ , N ₂ O
	2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	CO ₂
	2834 21 00	Nitrate von Kalium	CO ₂ , N ₂ O
	3102	Mineralische oder chemische Düngemittel, stickstoffhaltig	CO ₂ , N ₂ O
	3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger - ausgenommen: 3105 60 00 - Mineralische oder chemische Düngemittel, die die beiden düngenden Elemente Phosphor und Kalium enthalten	CO ₂ , N ₂ O
Eisen und Stahl	72	Eisen und Stahl Ausgenommen: 7202 - Ferrolegierungen 7204 - Abfälle und Schrott aus Eisen und Stahl; Umschmelzen von Schrottblöcken und Stahl	CO ₂
	7301	Spundwände aus Eisen oder Stahl, auch gebohrt, gestanzt oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; geschweißte Winkel, Profile und andere Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl	CO ₂
	7302	Eisenbahn- oder Straßenbahngleisbaumaterial aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Radlenker und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Weichenstangen und andere Kreuzungsstücke, Schwellen, Laschen, Stühle, Stuhlkeile, Unterlagsplatten, Schienenklammern, Unterlagsplatten, Schwellen und anderes für die Verbindung oder Befestigung von Schienen geeignetes Material	CO ₂
	7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen	CO ₂
	7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	CO ₂

	7305	andere Rohre (z. B. geschweißt, genietet oder in ähnlicher Weise verschlossen), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	CO ₂
	7306	andere Rohre und Hohlprofile (z. B. mit offener Naht oder geschweißt, genietet oder in ähnlicher Weise geschlossen), aus Eisen oder Stahl	CO ₂
	7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Kupplungen, Rohrbögen, Muffen), aus Eisen oder Stahl	CO ₂
	7308	Konstruktionen (ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406) und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Fensterläden, Geländer, Pfeiler und Säulen), aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Winkel, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	CO ₂
	7309	Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen	CO ₂
	7310	Tanks, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen	CO ₂
	7311	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl	CO ₂
Aluminium	7601	Ungeknnetetes Aluminium	CO ₂ , PFCs
	7603	Aluminiumpulver und -flocken	CO ₂ , PFCs
	7604	Stangen, Stäbe und Profile aus Aluminium	CO ₂ , PFCs
	7605	Aluminiumdraht	CO ₂ , PFCs
	7606	Platten, Bleche und Bänder aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	CO ₂ , PFCs
	7607	Aluminiumfolien (auch bedruckt oder mit Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen versehen) mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	CO ₂ , PFCs
	7608	Aluminiumtuben und -rohre	CO ₂ , PFCs
	7609 00 00	Rohrformstücke aus Aluminium (z. B. Kupplungen, Bögen, Muffen)	CO ₂ , PFCs

Quelle: Vorschlag der EU-Kommission für eine CBAM- Verordnung vom 14. Juli 2021.